



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 314-341)**
Titel **Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 13.02.1905

[S. 314] **Erster Abschnitt.**

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ist ein Teil der gesamten christlichen Kirche. Ihr Zweck ist die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heile der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes. Sie sucht diesen Zweck gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und entsprechend der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erreichen. (K.-G. § 1.)

§ 2. Die Landeskirche steht unter der Oberaufsicht und bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates. (Art. 63 der Staatsverfassung.)

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat in der Weise ausgeübt, daß die Jahresberichte des Kirchenrates und die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode dem Regierungsrat behufs Berichterstattung an den Kantonsrat zuzustellen sind. (K.-G. § 2.)

Kirchliche Anordnungen, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde. (K.-G. § 6.)

Im übrigen ist die Landeskirche befugt, innerhalb der Schranken des Kirchengesetzes die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. (K.-G. § 3.)

§ 3. Mitglied der Landeskirche ist von Gesetzes wegen jeder evangelische Einwohner des Kantons, der nicht ausdrück- // [S. 315] lich seine Nichtzugehörigkeit erklärt oder seinen Austritt genommen hat. Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. (K.-G. § 7, Bundesverfassung Art. 49³.)

Das religiöse Zeichen der Aufnahme in die christliche Kirche ist die heilige Taufe.

§ 4. Wer aus einer andern Religionsgenossenschaft in die evangelische Landeskirche überzutreten wünscht, hat sich mit schriftlichem Begehren an einen zürcherischen Pfarrer zu wenden. Dieser übermittelt das Gesuch mit seinem Gutachtendem Kirchenrat, welcher über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Auf Wunsch des Gesuchstellers soll und mit Zustimmung desselben kann die Aufnahme durch einen besondern Akt gefeiert werden.

Für die Aufnahme von Personen, die bisher einer außerchristlichen Religionsgenossenschaft angehört haben, kommt § 60 zur Anwendung.

Die Aufgenommenen werden vom Pfarrer unter Beifügung der Namen allfälliger Zeugen in das Konfirmandenregister eingetragen.



Der Kirchenrat macht der Kirchenpflege des Wohnortes von der Aufnahme Anzeige, [sofern der Aufgenommene im Kanton wohnt] ¹⁾.

Mitglieder, die früher aus der Landeskirche ausgetreten sind, können durch den Kirchenrat auf Empfehlung der Kirchenpflege wieder aufgenommen werden.

§ 5. Der Austritt aus der Landeskirche steht jedem Mitgliede frei, das über 16 Jahre alt ist und seinen Willen mit klarem Bewußtsein zu erkennen geben kann.

Wer aus der Landeskirche auszutreten wünscht, hat dies dem Kirchenrat schriftlich anzuzeigen. Dieser überweist die Austrittserklärung der zuständigen Gemeindegemeindepflege behufs Vernehmung über die Handlungsfähigkeit des Petenten.

¹⁾ [-] Vom Regierungsrat gestrichen. S. S. 341.

// [S. 316]

Nach Eingang des bezüglichen Berichtes stellt der Kirchenrat dem Austretenden einen Ausweis über seine Entlassung zu und gibt der Kirchenpflege hievon Kenntnis behufs Streichung vom Stimm- und Steuerregister. (K.-G. § 8.)

Der Austretende kann seine Erklärung nur für sich selbst abgeben. Kollektive Austrittserklärungen sind imzulässig.

[Wer seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt hat und gleichwohl für sich oder seine Familienglieder die Dienste der Landeskirche in Anspruch nimmt, der wird als Mitglied der Landeskirche betrachtet und soll zur Bezahlung der Kirchensteuer angehalten werden.

Wer seinen Austritt nicht vor dem 1. Oktober anmeldet, bleibt für die Steuern des folgenden Jahres pflichtig. (K.-G. § 19².) ¹⁾

§ 6. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht jedem Angehörigen der Landeskirche zu, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt ist (Art. 18 und 50 der Staatsverfassung). Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesezes (G.-G.) (K.-G. § 9).

Zweiter Abschnitt.

Kirchliche Gemeindeorganisation.

1. Die Kirchgemeinde.

a. Bestand und Umfang.

§ 7. Die Kirchgemeinde umfaßt alle auf ihrem Gebiete wohnenden Mitglieder der Landeskirche. (K.-G. § 11.)

§ 8. Im Kanton Zürich bestehen zurzeit die in § 10 des Kirchengesezes genannten 159 Kirchgemeinden.

Vorbehalten sind die besondern Verhältnisse der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft in Zürich (K.-G. § 20 bis 23), der Filialen, sowie der im Kanton Thurgau kirchgenössigen Einwohner des Kantons Zürich und der im Kanton Zürich kirchgenössigen Einwohner des Kantons Aargau.



¹⁾ [-] Vom Regierungsrate gestrichen. S. S. 341.

// [S. 317]

§ 9. Sowohl die Bildung neuer als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Kirchgemeinden geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. (Art. 47, Absatz 3 der Verfassung.)

§ 10. Die Grenzen der Kirchgemeinden dürfen nur mit Genehmigung, beziehungsweise durch Entscheidung des Regierungsrates bereinigt oder abgeändert werden.

Eine Grenzveränderung darf gegen den Willen der Gemeinden nur aus erheblichen Gründen administrativer Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Wenn es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt, steht der Entscheid dem Kantonsrate zu. (G.-G. § 4.)

b. Verfügung über die kirchlichen Gebäude.

§ 11. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, der Pfrundlokalitäten und Zimmer für den Religionsunterricht ist Sache der Kirchgemeinde, insofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staate oder andern Pflichtigen obliegt.

§ 12. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes dadurch nicht gehindert wird, sich der öffentlichen Kirchen und ihrer Zubehörden, insbesondere also auch der Kirchtürme, Glocken und Uhrwerke, zur Erfüllung öffentlicher Zwecke gegen angemessene Entschädigung zu bedienen. Die Größe derselben wird nötigenfalls auf dem Wege des Administrativprozesses festgesetzt. (G.-G. § 17.)

§ 13. Den Kirchgemeinden ist es freigestellt, die Benutzung der Kirchen und der Kircheneinrichtungen durch andere religiöse Gemeinschaften und zu andern Zwecken (Gesangaufführungen, öffentliche Versammlungen und Vorträge u. s. w.) zu gestatten. (K.-O. § 17 Schluß.)

Beschwerden gegen bezügliche Beschlüsse und Verfügungen erledigt erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege. (K.-G. § 16.)

§ 14. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Gemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienste und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, so hat dieselbe, falls sie mindestens den // [S. 318] fünften Teil der Stimmberechtigten umfaßt, unter Vorbehalt des Vorrechtes der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte. Dieses Recht ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, daß die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegen die Landeskirche erfüllen, daß sie sich in Hinsicht auf die kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten, daß sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Pfarrer bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen. (K.-G. § 17.)

c. Stimmrecht und Steuerpflicht.

§ 15. Das Stimmregister der Kirchgemeinden soll jedes Frühjahr einer gründlichen Revision unterworfen werden. (Vgl. § 5 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc. vom 7. Wintermonat 1869.)



Die inzwischen vorkommenden Veränderungen im Personalbestande der Stimmberechtigten sind in diesem Register regelmäßig nachzutragen. (G.-G. § 47.)

§ 16. Betreffend Steuerleistungen und Steuerpflicht sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 137) und der §§ 18 und 19 des K.-G. maßgebend, für die Mitglieder der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft im fernern § 23, Absatz 2 des K.-G.

d. Befugnisse der Kirchengemeinde.

§ 17. Den Kirchengemeinden steht im allgemeinen zu:

1. Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Bewilligung von Steuern und die Genehmigung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, welche einen von ihnen festzusetzenden Betrag übersteigen. (G.-G. § 48.)
2. Die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Kirchenpflege (K.-G. §§ 24 und 26), und die Wahl der Pfarrer. (K.-G. § 54.)

Im besondern:

- a) Die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind; // [S. 319]
- b) die Wahl des Organisten, Vorsängers und Sigristen und die Festsetzung ihrer Besoldungen.

Die Gemeinde kann die unter a und b und in § 13 genannten Befugnisse der Kirchenpflege übertragen. (K.-G. §§ 14 und 16.)

§ 18. Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse teils in geschlossener Versammlung, teils mittelst der Stimmurne aus.

Betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Wintermonat 1869; betreffend die Wahlen der Pfarrer die Verordnung vom 26. Februar 1903.

e. Die Kirchengemeindeversammlung.

§ 19. Die Kirchengemeinde Versammlung tritt zusammen:

- a) Auf Anordnung der Kirchenpflege;
- b) infolge vorher beschlossener Vertagung.

Für Leitung und Form der Verhandlungen gelten die §§ 50–68 des G.-G.

Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so leitet der Präsident der Kirchenpflege die Versammlung der Kirchengemeinde. (K.-G. § 13.)

2. Die französische Kirchengemeinschaft.

§ 20. Die nähere Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich (K.-G. §§ 20–23) wird durch ein besonderes Statut (K.-G. § 20, Absatz 2) geregelt.



Dritter Abschnitt.

Kirchliche Behörden.

A. Die Gemeindekirchenpflege.

a. Wahl und Bestand.

§ 21. Jede Kirchgemeinde bestellt eine Kirchenpflege von wenigstens fünf Mitgliedern; eine Erhöhung der Mitgliederzahl kann von der Gemeinde beschlossen werden. Die Kirchenpflege // [S. 320] wird gleichzeitig mit den andern Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Geistlichen der Kirchgemeinde haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme; sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden. (K.-G. § 24.)

§ 22. Wählbar sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde (K.-G § 11). Bezüglich Amtszwang, Ablehnung der Wahl und Entlassungsgesuche ist § 77 des G.-G., betreffend Verwandtschaftsgrade von Mitgliedern Art. 11, Abs. 3 der Verfassung (G.-G. § 80) maßgebend.

§ 23. Der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchgemeinde gewählt; ihren Vizepräsidenten, den Kirchengutsverwalter und ihren Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst, letztern in oder außer ihrer Mitte. (K.-G. § 26.) Ist der Schreiber nicht Mitglied, so hat er beratende Stimme.

Der Präsident der Kirchenpflege kann nicht Schreiber derselben sein. (G.-G. § 83.)

b. Befugnisse.

§ 24. Der Kirchenpflege steht zu:

- a) Die Vorberatung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- b) die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
- c) die Verwaltung der Kirchengüter und die Sorge für den Unterhalt der kirchlichen Lokale (vergl. § 11);
- d) die Mitwirkung bei den kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ordnung und Ruhe während des Gottesdienstes;
- e) die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, insbesondere über den kirchlichen Religionsunterricht gemäß der vom Kirchenrate aufzustellenden und von der Synode zu genehmigenden Verordnung;
- f) die Begutachtung der Gesuche um Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter;
// [S. 321]
- g) die Antragstellung an die Bezirkskirchenpflege über die Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte in Gemeinden mit mehr als einem Geistlichen. (K.-G § 57 und K.-O. § 28 b);
- h) die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde (Sonntagsheiligung, Aufgaben des protestantisch-kirchlichen



Hilfsvereins, innere und äußere Mission, Fürsorge für die heranwachsende Jugend u. s. w.);

- i) das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorsänger, Organisten und Sigristen, insofern die Gemeinde ihr nicht die Wahl überträgt, sowie die Festsetzung der Pflichtordnung für diese kirchlichen Angestellten;
- k) die Besorgung des Armenwesens, soweit dasselbe nicht andern Organen des Staates oder der Gemeinde obliegt (Art. 52 der Verfassung und §§ 9, 101, Absatz 1 und 102 des G.-G.);
- l) die Förderung der freiwilligen Armen- und Krankenpflege durch Anregung und Mithilfe bei der Gründung und Fortführung von Armenvereinen, Spendgütern und andern wohltätigen Einrichtungen in den Gemeinden im Interesse hilfbedürftiger Einwohner; ferner die Förderung und Unterstützung von Bestrebungen für freie Liebestätigkeit. (K.-G. § 25 i.)

c. Geschäftsordnung.

§ 25. Für die Geschäftsordnung der Kirchenpflege (Sitzungen, Abstimmung über Anträge, Kommissionen u. s. w.) gelten die §§ 84–88 des G.-G.

Betreffend die Verwaltung der Kirchengüter, die Aufsicht über diese Verwaltung, die Erhebung von Steuern, die Deckung der Kosten von Neubauten u. s. w. gelten die Bestimmungen des G.-G. (§§ 106–147).

B. Die Bezirkskirchenpflege.

a. Wahl und Bestand.

§ 26. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus // [S. 322] sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der größeren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los. (K.-G. § 28.)

§ 27. Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber wählt die Bezirkskirchenpflege selbst, den letztern in oder außer ihrer Mitte. (K.-G. § 29.)

b. Befugnisse.

§ 28. Die Bezirkskirchenpflege hat die Aufgabe, das kirchliche und religiös-sittliche Leben im Bezirke zu überwachen, seine Förderung anzuregen und allfällige Hemmungen nach Kräften zu beseitigen.

Insbesondere steht ihr zu:

- a) Die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen des Bezirkes, gemäß der vom Kirchenrat aufzustellenden und von der Synode zu genehmigenden Verordnung (K.-O. § 24 e);



- b) die Begutachtung der Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte in Gemeinden mit mehr als einem Pfarrer zu Handen des Kirchenrates (K.-G. § 57 und K.-O. § 24 g):
 - c) die erstinstanzliche Beilegung von Beschwerden und Anständen rein kirchlicher Natur, sowie von Anständen zwischen den Pfarrern und ihren Gemeinden;
 - d) die erstinstanzliche Erledigung von Gesuchen um Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter (K.-O. § 74);
 - e) die Erledigung oder Begutachtung weiterer durch das Gesetz, die Kirchenordnung oder den Kirchenrat ihr zugewiesener Geschäfte (K.-G. § 30 c):
 - f) die Einberufung der Gemeinde-Kirchenpflegen oder Ab- // [S. 323] ordnungen derselben zur Besprechung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten (K.-O. § 24 h).
- § 29. Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrates und erstattet ihm alljährlich im Laufe des Januar Bericht über ihre Amtsführung.

c. Geschäftsordnung.

§ 30. Die Bezirkskirchenpflege versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

Zu ihren Sitzungen kann sie den Dekan, sofern er nicht Mitglied ist, besonders für die in § 28 c genannten Fälle, mit beratender Stimme beiziehen.

Den Ort der Sitzungen bestimmt die Bezirkskirchenpflege selbst. Auf Verlangen hat ihr der Bezirkshauptort ein angemessenes Sitzungslokal und einen verschließbaren Schrank für ihr Archiv einzuräumen.

Bei Behandlung der Geschäfte ist nach den §§ 84–88 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

§ 31. Die Protokolle und, soweit sie sich zur Aufbewahrung eignen, die Akten der Bezirkskirchenpflege sind dem Bezirksratsarchiv abzuliefern. (Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 § 28.)

§ 32. Die Besoldungen des Präsidenten und des Aktuars, sowie die Entschädigung der Mitglieder werden durch Verordnung des Regierungsrates (unter Genehmigung des Kantonsrates) geregelt. (§ 45 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901.)

C. Die kantonalen Kirchenbehörden.

§ 33. Die kantonalen Organe der Landeskirche sind die Synode und der Kirchenrat.

1. Die Synode.

(K.-G. §§ 32–40.)

§ 34. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000 reformierte schweizerische Einwohner ein Mitglied; ein Bruchteil von über 1000 Einwohnern gilt für voll. // [S. 324]

Betreffend Stimmberechtigung bei diesen Wahlen, Wahl und Entlassung der Mitglieder, Amtsdauer der Synode, Versammlungen, Befugnisse, Entschädigungen gelten die §§ 32–40 des K.-G., sowie die Geschäftsordnung der Synode.

2. Der Kirchenrat.

(K.-G. §§ 41–50.)

§ 35. Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen fünf von der Synode und zwei vom Kantonsrate, und zwar je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Betreffend Wählbarkeit, Zeit der Wahl, Konstituierung, Entlassung gelten die §§ 42–45 des K.-G.

§ 36. Nach seiner Konstituierung leistet der Kirchenrat dem Bureau der Kirchensynode das Amtsgelübde.

Dasselbe lautet:

«Ich gelobe vor Gott dem Allmächtigen, gemäß der Verfassung des Bundes und des Kantons Zürich meine Pflichten als Mitglied des Kirchenrates gewissenhaft zu erfüllen und das Wohl der Landeskirche nach besten Kräften zu fördern, mit Gottes Hülfe.»

Das Amtsgelübde wird geleistet durch Aussprechen der Worte: «Ich gelobe es.»

Für die Befugnisse des Kirchenrates und die Entschädigung der Mitglieder gelten die §§ 46–50 des K.-G.

Vierter Abschnitt.

Die Geistlichen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Prüfung und Ordination.

§ 37. Wer an eine Pfarrstelle des Kantons Zürich gewählt zu werden wünscht, hat sich über die für das geistliche Amt erforderlichen persönlichen Eigenschaften, sowie über die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und über die praktische Befähigung auszuweisen. Ersteres geschieht durch die vom Kirchenrate behufs Zulassung zu den Prüfungen auszustellende // [S. 325] Empfehlung, letzteres durch die ordnungsgemäß vor der theologischen Konkordatsbehörde abzulegenden Prüfungen (Konkordat vom 19. Februar 1862; Reglement dazu vom 25. April 1898).

§ 38. Kandidaten des Predigtamtes oder Geistliche, welche den Konkordatsprüfungen entsprechende Examina bestanden haben, können vom Kirchenrat auf Grund eines Kolloquiums (mündliche Prüfung) unter die im Kanton Zürich wählbaren Geistlichen aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie Schweizerbürger sind und gute Zeugnisse über ihren Wandel und eventuell auch über ihre bisherige pfarramtliche Berufstätigkeit beibringen.

Kandidaten für das Pfarramt der französischen Kirchengemeinschaft in Zürich haben kein Kolloquium zu bestehen, insofern sie im übrigen den Wählbarkeitsanforderungen der Kirchenordnung entsprechen.

Auf Grundlage der vor schweizerischen Kirchenbehörden innerhalb oder außerhalb des Konkordatsgebietes abgelegten Prüfungen kann die Wählbarkeit an zürcherischen Gemeinden zuerkannt werden, wenn sich der betreffende Geistliche bereits in praktischer Wirksamkeit als tüchtig erwiesen hat.



§ 39. Auf die Schlußprüfung folgt die Ordination oder Einsegnung zum geistlichen Amt, welche wo möglich in einem öffentlichen Gottesdienste stattfinden soll. Sie wird von einem Mitglied des Kirchenrates vollzogen und denjenigen Kandidaten erteilt, welche der Kirchenrat zur Konkordatsprüfung empfohlen hat (K.-O. § 37 und Art. 7 des Konkordats), ebenso den andern in den kantonalen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen, sofern diese nicht bereits ordiniert sind.

Den Ordinanden wird folgendes Gelübde abgenommen:

Ihr verlangt, von uns zum geistlichen Berufe eingeseget zu werden.

Versprechet ihr, als treue Diener der evangelisch-reformierten Kirche das Evangelium unseres Heilandes Jesu Christi, auf Grund der heiligen Schrift, mit Überzeugung und Hingebung zu verkündigen und die heiligen Handlungen, Taufe und Abendmahl, nach der kirchlichen Ordnung zu vollziehen? // [S. 326]

Versprechet ihr auch, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben und also die Lehre des Heils durch euern Wandel zu bekräftigen?

Gelobet ihr dieses zu tun? so sprecht: Ja.

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf Grund dieses Gelübdes erteilen wir euch im Namen des Kirchenrates die Vollmacht, alle Aufgaben und Verpflichtungen des geistlichen Amtes zu übernehmen. Erfüllet dieselben im Bewußtsein eurer Verantwortung vor Gott, wachset in der Gnade und Erkenntnis Jesu Christi und bleibet treu! Amen.

b. Wahl und Einsetzung.

§ 40. Betreffend Wahl, Wählbarkeit, Wahlverfahren, Bestätigungswahlen gelten die Bestimmungen der §§ 54–56 des Kirchengesetzes.

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen wird durch die Verordnung vom 26. Februar 1903 geregelt.

§ 41. Hat der Kirchenrat von der Anerkennung einer Pfarrwahl durch den Regierungsrat Kenntnis erhalten, so ladet er den Dekan des betreffenden Kapitels ein, den Gewählten in sein Amt einzuführen. Die Einsetzung geschieht an einem durch gegenseitige Verständigung zwischen dem Dekan, der Kirchenpflege und dem neugewählten Pfarrer festgesetzten Sonntag während des Morgengottesdienstes.

Die Einsetzungsfeier wird durch den Dekan geleitet. Auf Wunsch der Gemeindebehörde kann der neugewählte Pfarrer zuerst von einem Vertreter der Kirchgemeinde begrüßt werden. Der Dekan legt nach einer Ansprache dem Pfarrer folgende Frage vor: «Lieber Amtsbruder! bist du willens, alle Pflichten eines evangelischen Pfarrers an dieser Gemeinde, die dich zu ihrem Prediger und Seelsorger berufen hat, gewissenhaft zu erfüllen, deine beste Kraft ihrer Erbauung und dem Heil der dir anvertrauten Seelen zu widmen und vereint mit Vorstehern und Behörden das Wohl dieser Gemeinde zu fördern, gelobest du dieses vor dem Angesichte des allwissenden Gottes?» Der Pfarrer antwortet: «Ich gelobe es!» Darauf spricht der Dekan unter Handauflegung: «So segne dich denn Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, zum Dienste an dieser Gemeinde ...! // [S. 327] Er erleuchte, stärke und regiere dich durch seinen heiligen Geist, damit du treu erfunden werdest und Frucht schaffest, die da bleibt ins ewige Leben!»

Oder:



«So segne ich dich denn zu deinem heiligen Amte ein im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.»

Nach der Einsegnung hält der Pfarrer seine Antrittspredigt.

§ 42. Die Pfarrverweser sind vor versammelter Kirchenpflege durch den Dekan in ihr Amt einzuführen.

c. Aushilfe und Vikariat.

§ 43. Ist ein Pfarrer durch Krankheit oder andere Notfälle an der Ausübung seiner Sonntagsfunktionen verhindert, so hat er sich an den Vorsteher der Hülfsprediger (K.-G. § 46, 10) um Aushilfe zu wenden. Dauert die Krankheit mehr als zwei Wochen, so ist ein ärztliches Zeugnis an den Kirchenrat einzusenden.

Gesuche um Aushilfe für mehrere Sonntage wegen Kuren und dergl. sind unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses an den Kirchenrat zu richten.

Für Aushilfe wegen Abwesenheit an einzelnen Sonntagen hat sich der Pfarrer wo möglich mit benachbarten Amtsbrüdern zu verständigen.

§ 44. Ist ein Pfarrer zur Einstellung seiner Funktionen genötigt, oder wünscht er länger als eine Woche von seiner Gemeinde abwesend zu sein, so hat er sich darüber mit der Kirchenpflege zu verständigen.

Für eine Abwesenheit von mehr als vier Wochen ist überdies die Erlaubnis des Präsidenten des Kirchenrates einzuholen und der Nachweis zu leisten, daß für genügende Stellvertretung gesorgt sei.

Der Kirchenrat gibt hiervon der Bezirkskirchenpflege Kenntnis.

§ 45. Bei längerer Krankheit hat der Pfarrer den Kirchenrat um Bestellung eines Vikariates zu ersuchen (K.-G. § 64) oder es kann der Kirchenrat ein solches von sich aus anordnen (K.-G. § 65). // [S. 328]

Bezüglich der Persönlichkeit des Vikars wird der Kirchenrat den Wünschen des Pfarrers und der Kirchenpflege möglichst Rechnung tragen, daneben aber auch die für Vikariatsdienste in Betracht kommenden Kandidaten angemessen berücksichtigen.

Die Verteilung der Amtsgeschäfte ist, wenn das Vikariat auf Gesuch des Pfarrers bewilligt (K.-G. § 64) wird, Sache persönlicher Verständigung zwischen Pfarrer und Vikar, unter Mitwirkung der Kirchenpflege und Genehmigung durch den Kirchenrat; wird dagegen das Vikariat vom Kirchenrat angeordnet (K.-G. § 65), so beschließt letzterer über die Geschäftsverteilung unter Verständigung mit der Kirchenpflege.

§ 46. Zur Aushilfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer ernennt der Kirchenrat drei Hülfsprediger (K.-G. § 74) für eine Amtsdauer von drei Jahren. Ihr Wohnort soll in der Regel Zürich sein.

Die Hülfsprediger dürfen ohne Anzeige an ihren Vorsteher keine Verbindlichkeiten gegenüber einzelnen Pfarrern eingehen.

§ 47. Zur regelmäßigen Aushilfe im Pfarrdienst darf neben den Hülfspredigern und andern ordinierten Geistlichen nur verwendet werden, wer eine Bewilligung des Kirchenrates hierfür besitzt; Ausnahmen sind dem Kirchenrate einzuberichten.

Wer solche Verwendung wünscht, hat dem Kirchenrat ein Gesuch einzureichen, begleitet von Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit.

Studierende der Theologie können erst nach der propädeutischen Prüfung zu Aushülfdiensten zugelassen werden. Sie sind dem Vorsteher der Hülfsprediger unterstellt.

§ 48. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinierte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an größern Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Lernvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein solches Lernvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. (K.-G. § 75.)

Nach Abschluß des Lernvikariates hat der Pfarrer über den Vikar und seine Tätigkeit dem Kirchenrate Bericht zu erstatten. // [S. 329]

d. Rücktritt und Nachgenuß.

§ 49. Jeder Pfarrer, der von seiner Stelle zurücktreten will, hat, unter gleichzeitiger Anzeige an die Kirchenpflege, sein Entlassungsgesuch wenigstens vier Wochen vorher dem Kirchenrate einzureichen, welcher entscheidet, ob und auf wann dem Gesuche zu entsprechen sei.

Betreffend Entschädigung an nicht bestätigte Pfarrer wird auf § 70 des K.-G. verwiesen.

§ 50. Der Familie eines verstorbenen Geistlichen kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens einschließlich der Wohnung beziehungsweise des Ruhegehaltes zu. (K.-G. § 71.)

Als nachgenußberechtigte Familienglieder werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister. (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates etc. § 60.)

2. Die Amtsverrichtungen der Geistlichen.

§ 51. Die Pfarrer haben sämtliche ihnen gemäß Gesetz und Kirchenordnung obliegenden Verpflichtungen in ihren Gemeinden zu erfüllen. Sie halten die regelmäßigen Gottesdienste, vollziehen die kirchlichen Trauungen und wirken mit bei den Bestattungsfeiern; sie spenden Taufe und Abendmahl, erteilen den ihnen obliegenden Religionsunterricht und sind die Seelsorger ihrer Gemeinden. Sie führen die kirchlichen Register und beurkunden die von ihnen vollzogenen Taufen, Konfirmationen und Eheeinsegnungen.

Für erhebliche Änderungen der in den einzelnen Gemeinden herkömmlichen Ordnung in Gottesdienst, kirchlichen Handlungen und Religionsunterricht hat der Pfarrer die Zustimmung der Kirchenpflege, beziehungsweise der Kirchgemeinde einzuholen. (K.-O. § 17.)

a. Die Gottesdienste.

§ 52. Jeden Sonn- und Festtag findet zu der von der Kirchenpflege festgesetzten Stunde der öffentliche Morgengottesdienst statt. // [S. 330]

Am ersten Weihnachtstag (Christtag), Charfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Betttag werden auch nachmittags Predigtgottesdienste gehalten.



Das heilige Abendmahl wird, in der Regel in Verbindung mit dem Morgengottesdienst, gefeiert: am ersten und zweiten Weihnachtstag, Charfreitag und Ostersonntag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, am Betttag und dem ihm vorangehenden Sonntag (Vorbereitungssonntag).

Festtage ohne Abendmahlsfeier und ohne Nachmittagsgottesdienst sind der Neujahrstag, Ostermontag und der Himmelfahrtstag.

Fällt der zweite Weihnachtstag auf einen Samstag oder Dienstag, so ist die Feier desselben auf den nächstliegenden Sonntag zu verlegen.

Den Kirchenpflegen steht das Recht zu, die Abendmahlsfeier am Pfingstmontag und am Vorbereitungssonntag des Betttages ausfallen zu lassen oder auf die Nachmittage des Pfingstsonntages und Betttages zu verlegen. Beschlüsse in diesem Sinne sind dem Kirchenrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 53. Die Pfarrer sollen die Advents- und Passionszeit im Gottesdienst angemessen berücksichtigen. Am ersten Sonntag im November ist der Kirchenreformation, an einem Adventssonntag der Missionstätigkeit der Kirche zu gedenken.

§ 54. Der regelmäßige Gottesdienst besteht aus Predigt, Gebet, Gemeindegang. Für den Gesang ist das deutschschweizerische Kirchengesangbuch zu gebrauchen, für die Gebete die zürcherische Liturgie. Im Einverständnis mit der Kirchenpflege dürfen jedoch auch andere, insbesondere schweizerische Liturgien verwendet oder freie Gebete gehalten werden. Der Predigt, welche frei vorgetragen werden soll, ist ein Abschnitt der heiligen Schrift zugrunde zu legen, dessen Auswahl den Pfarrern überlassen bleibt.

Wirken bei öffentlichen Gottesdiensten Gesang- und Musikchöre mit, so haben sie sich über die Wahl der Vorträge rechtzeitig mit den Pfarrern, beziehungsweise mit der Kirchenpflege zu verständigen. // [S. 331]

§ 55. Es steht dem Pfarrer frei, im Einverständnis mit der Kirchenpflege anderweitige kirchliche Feiern neben den regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten anzuordnen (§ 24 b). Auch darf, wenn mehrere Predigtgottesdienste aufeinander folgen, die Nachmittagspredigt durch einen Gesanggottesdienst oder eine kirchliche Jugendfeier ersetzt werden.

§ 56. Erscheint der Kirchenpflege infolge unübersteiglicher Hindernisse die gänzliche Einstellung eines ordentlichen Gottesdienstes unvermeidlich, so hat sie dem Kirchenrate davon zum voraus Kenntnis zu geben.

Ebenso hat sie im Falle von Verhinderung durch eine unvorhergesehene Notlage sich wegen bereits erfolgter Einstellung des Gottesdienstes nachträglich beim Kirchenrate zu rechtfertigen.

§ 57. Die Kinderlehre ist der regelmäßige sonntägliche Jugendgottesdienst; an Weihnachten, Ostern, Pfingsten wird sie in der Regel je am zweiten Festtage gehalten. Die Kinderlehre besteht aus Gesang, Gebet und Behandlung eines biblischen Abschnittes, sowie aus Mitteilungen aus der Geschichte des christlichen Lebens. Das Nähere wird durch Verordnung der Synode festgestellt. Die Schriftabschnitte sind entweder katechetisch oder in zusammenhängender Ansprache zu behandeln.

Bestimmung von Zeit und Ort, sowie allfällige Einstellung der Kinderlehre ist Sache der Kirchenpflege.



In Gemeinden mit allzu großer Zahl von Kinderlehrpflichtigen hat die Kirchenpflege unter Genehmigung der Oberbehörden wo möglich Teilung anzuordnen.

§ 58. Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse desjenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden. Für die Kinder unter diesem Alter wird die Einrichtung besonderer Sonntagsschul- oder Kinderlehrstunden empfohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege überlassen bleibt.

Der Pfarrer oder eine von der Kirchenpflege beauftragte Person führen ein Verzeichnis über die kinderlehrpflichtige Jugend // [S. 332] der Gemeinde und mahnen Saumselige zu regelmäßigem Besuche. Hierin wie in der Beaufsichtigung der Kinder im Jugendgottesdienste werden sie von der Kirchenpflege unterstützt.

b. Die kirchlichen Handlungen.

§ 59. Die heilige Taufe, als die Feier der Aufnahme in die christliche Kirche, soll in der Regel im Anschluß an einen öffentlichen Gottesdienst und in Gegenwart zweier erwachsener Taufzeugen, wo möglich eines Paten und einer Patin, vollzogen werden. Die Form der Handlung ist die in der Liturgie vorgeschriebene; sie kann aber im Einverständnis mit der Kirchenpflege gemäß der Überzeugung des Pfarrers auch abgeändert werden.

Die bei der Taufhandlung zu nennenden Namen der Täuflinge sollen mit den Eintragungen im Zivilstandsregister übereinstimmen.

§ 60. Die Aufnahme von Personen, die bisher einer außerchristlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, in die evangelische Landeskirche geschieht durch die heilige Taufe und ein feierliches Gelöbniß. Die liturgische Form der Aufnahme wird vom Kirchenrate festgestellt ¹⁾.

Bei Übertritten aus andern christlichen Konfessionen wird die Taufe nicht zum zweiten Mal erteilt.

§ 61. Die Konfirmation als Bestätigung des Taufbundes bildet den feierlichen Abschluß des kirchlichen Unterrichtes. Durch dieselbe erhalten die jungen Christen die Erlaubnis, am heiligen Abendmahl teilzunehmen. Sie soll in einem öffentlichen Gottesdienste vor einem Kommunionstage vorgenommen werden. Privatkonfirmation ist nur als Ausnahme zulässig.

§ 62. Die Feier des heiligen Abendmahls schließt sich an den Gottesdienst an; sie wird nach der in der zürcherischen Landeskirche geltenden Ordnung vollzogen. Die Zudienung ist Sache des Pfarrers und der Kirchenpfleger. Wohl-

¹⁾ Vom Regierungsrate genehmigt mit dem Vorbehalte, daß der Akt der Taufe fakultativ sein soll.
S. S. 341.

// [S. 333]

begründetem Verlangen nach Hauskommunion, besonders in Krankheitsfällen, soll der Pfarrer nach Möglichkeit entsprechen.

§ 63. Die Eheeinsegnung findet in der Regel in der Kirche statt. Der Pfarrer hat sich durch Einsichtnahme des Ziviltrauscheines davon zu überzeugen, daß die bürgerliche Eheschließung vorangegangen ist. (Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe Art. 40.)

§ 64. Die Form der kirchlichen Bestattung wird durch die Liturgie festgestellt. Die örtliche Sitte, in letzter Instanz die Kirchgemeinde (§ 17, 2 a) entscheidet, ob mit dem Gebet eine Leichenrede in dieser oder jener Form verbunden sein soll.

Wenn Angehörige einer außerhalb der Landeskirche stehenden Person für diese eine kirchliche Bestattung begehren, so kann solche im Einverständnis mit der Kirchenpflege gewährt werden.

§ 65. Kein Geistlicher soll ohne das stillschweigende oder ausdrückliche Einverständnis der Kirchenpflege und des Ortspfarrers in einer andern Kirchgemeinde kirchliche Funktionen ausüben. Entstehen Differenzen, so entscheidet die Bezirkskirchenpflege, eventuell der Kirchenrat.

c. Der Religionsunterricht.

§ 66. Der von den Geistlichen zu erteilende Religionsunterricht zerfällt in folgende Stufen:

- a) Die 7. und 8. Klasse der Primar- und die Sekundarschule;
- b) die jüngere und die ältere Unterweisung;
- c) der Konfirmandenunterricht.

§ 67. Der den Geistlichen durch die Gesetzgebung zugewiesene Religionsunterricht auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule wird gemäß Lehrplan erteilt. (K.-G. § 46, Ziffer 6.)

§ 68. In die jüngere Unterweisung treten die Schüler ein, welche die Primarschule durchlaufen haben oder nach zweijährigem Besuche der Sekundarschule aus dieser austreten. Ihre Unterrichtszeit umfaßt je nach den örtlichen Verhältnissen 1–2 Stunden per Woche. // [S. 334]

Wo die Schülerzahl es erlaubt, kann unter Zustimmung der Schulbehörden ein Zusammenzug mit der 7. und 8. Klasse der Primarschule oder mit der Sekundarschule stattfinden. Dagegen soll, wo die Klasse mehr als 50 Schüler zählt, wenn die Verhältnisse es irgendwie gestatten, eine zweckmäßige Teilung derselben erfolgen.

§ 69. Mit Beginn des folgenden Schuljahres tritt der Schüler in die ältere Unterweisung ein. Diese dauert bis zum Beginn des Konfirmandenunterrichtes und umfaßt wöchentlich 1–2 Stunden.

§ 70. Über Lehr- und Gedächtnisstoff der jüngern und ältern Unterweisung erläßt der Kirchenrat eine Verordnung, die der Synode zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 71. Schüler, die den Religionsunterricht bei einem andern Geistlichen besucht haben, sollen ohne einen Ausweis über diesen Unterricht weder in die jüngere noch in die ältere Unterweisung aufgenommen werden.

§ 72. Der Konfirmandenunterricht hat die evangelische Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhange zu behandeln und findet seinen Abschluß in der Feier der Konfirmation (§ 61). Er soll bei den Konfirmanden diejenige Christliche Erkenntnis und Gesinnung wecken, die sie befähigt, selbständige Glieder der christlichen Gemeinde zu werden.

Der Lehrgang im einzelnen sowie die Auswahl der Lehrmittel wird dem Ermessen des Pfarrers anheim gestellt.



§ 73. Die Konfirmation findet in der Regel auf Ostern statt, ausnahmsweise auch auf Weihnachten. Kinder aus Gemeinden ohne Weihnachtskonfirmation dürfen aber in der Regel nicht zur Weihnachtskonfirmation in einer andern Gemeinde zugelassen werden. Ausnahmen in dringenden Fällen erledigt der Kirchenrat. Die Unterrichtszeit soll nicht weniger als 40 Stunden betragen. Es wird dieselbe daher bei den Konfirmanden auf Weihnacht sofort nach den Sommerferien, bei denjenigen auf Ostern im Monat November beginnen.

§ 74. Die Konfirmanden sollen bei Beginn des Schuljahres, in welches ihre Konfirmation fällt, das 15. Altersjahr // [S. 335] vollendet haben. Gesuche um frühere Konfirmation sind nur zulässig, wenn ein Kind nach bestimmter Voraussicht vor zuzückgelegtem [recte: zurückgelegtem] 16. Altersjahr in Verhältnisse kommen wird, unter welchen der Konfirmandenunterricht überhaupt oder doch eine gedeihliche Aufnahme desselben nicht möglich wäre.

Diese Gesuche sind vom Inhaber der väterlichen Gewalt rechtzeitig beim Pfarramt einzureichen, von diesem der Kirchenpflege zu überweisen und mit dem Gutachten beider an die Bezirkskirchenpflege weiterzuleiten, welche darüber erstinstanzlich entscheidet.

Solche Beschlüsse sind auch für andere Bezirkskirchenpflegen verbindlich.

Um in der Wertung der vorgebrachten Gründe, wie in der Behandlung solcher Konfirmationsgesuche überhaupt ein möglichst einheitliches Verfahren zu erzielen, erläßt der Kirchenrat nähere Vorschriften, stellt den Kirchenpflegen Formulare für die Gesuche und Gutachten zur Verfügung und veranstaltet von Zeit zu Zeit bezügliche Besprechungen von Abgeordneten sämtlicher Bezirkskirchenpflegen.

§ 75. Zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht haben diejenigen Schüler, welche aus andern Kirchgemeinden kommen, ein amtliches Zeugnis über Alter, Empfang der Taufe und bisherigen Unterricht vorzulegen.

Wo jeder Ausweis über den Empfang der Taufe fehlt, kann der Pfarrer nicht angehalten werden, die Konfirmation vorzunehmen; in keinem Falle darf er deshalb die Aufnahme in den Unterricht verweigern. Er hat aber darauf hinzuwirken, daß die Taufe nachgeholt werde.

§ 76. Wenn im kirchlichen Religionsunterricht schwerere Disziplinarfälle Vorkommen, oder das Benehmen eines Schülers auch außerhalb des Unterrichtes Ärgernis erregt, oder wenn ein solcher sich wiederholt unentschuldigte Absenzen zu Schulden kommen läßt, so wird der Pfarrer je nach Umständen mahnend und warnend einschreiten.

Falls solche Mahnungen gegenüber einem Schüler des Konfirmandenunterrichtes nötig werden und fruchtlos bleiben, so kann die Kirchenpflege die Ausschließung des Schuldigen aus // [S. 336] diesem Unterricht, resp. seine Zurückstellung um ein Jahr verfügen. Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind von allen solchen Fällen ungesäumt in Kenntnis zu setzen und an ihre Pflichten zu erinnern.

Sucht ein weggewiesener Schüler bei einem andern Pfarrer um Aufnahme in den Religionsunterricht nach, so darf diese nur nach erfolgter Verständigung mit dem Pfarrer oder der Kirchenpflege stattfinden, welche den Schüler weggewiesen hat.

§ 77. Befinden sich in der bisherigen Unterweisungsklasse Schüler, welche auf die Konfirmation einstweilen noch verzichten, so wird der Pfarrer dafür sorgen, daß dieselben den Unterweisungsunterricht auch weiterhin genießen können.



d. Die Seelsorge.

§ 78. Die Pfarrer sind die berufenen Seelsorger ihrer Gemeinden. Als solche werden sie jeden schicklichen Anlaß benützen, um mit ihren Kirchgenossen in persönlichen Verkehr zu treten, mit ihren Verhältnissen und namentlich ihren religiösen Bedürfnissen vertraut zu werden.

Als solche Anlässe eignen sich im besondern die Besuche bei Kranken und Armen, Mühseligen und Beladenen, ferner bei den Eltern der Schüler, namentlich der Konfirmanden, und bei Todesfällen in der Gemeinde.

Der Pfarrer wird auch gemeinnützigen und wohltätigen Bestrebungen seine Teilnahme entgegenbringen und nach Bedürfnis dabei tätig mit eingreifen, aber stets bedenken, daß vor allem das religiöse Wohlergehen seiner Gemeinde, die Förderung christlicher Gesinnung und guter Sitte seiner Fürsorge anvertraut sind und daß er hierin durch sein eigenes Beispiel das beste tun soll.

e. Die Registerführung.

§ 79. Die Pfarrämter haben folgende amtliche Register zu führen:

- a) Ein Register der Getauften;
- b) ein Register der Konfirmierten;
- c) ein Register der kirchlich eingesegneten Ehen;
- d) ein Register der kirchlich Bestatteten. // [S. 337]

Denselben wird überdies empfohlen, wo es immer tunlich ist, über die Gemeindeangehörigen Familienregister zu führen und sich zu diesem Behufe mit den Zivilstandsbeamten ins Einvernehmen zu setzen.

In die Register und Auszüge, welche sich auf kirchliche Handlungen beziehen (Taufe, Konfirmation, Eheschließung, Bestattung), dürfen die Worte «ehelich» und «unehelich» nicht aufgenommen werden.

Ferner haben die Pfarrer das Pfarrarchiv zu besorgen.

§ 80. Werden auf dem Gebiet einer Kirchgemeinde Taufen, Konfirmationen, Eheeinsegnungen oder Bestattungen von einem andern Geistlichen der Landeskirche vorgenommen (§ 65), so hat derselbe von dem vollzogenen Akte dem Pfarramt behufs Eintragung in die Register der Kirchgemeinde und Ausfertigung der betreffenden Scheine (§ 88) Kenntnis zu geben.

§ 81. Die pfarramtlichen Register sollen sämtliche im Umfang der Kirchgemeinde vorkommenden Personalveränderungen enthalten, bei denen der Pfarrer amtlich mitzuwirken hat; die betreffenden Einträge sind ohne Verzug vorzunehmen.

§ 82. Das Taufregister soll deutlich bezeichnen: den Tag der Geburt und der Taufe, sowie den Namen des Kindes, außerdem Vor- und Geschlechtsnamen, Heimat der Eltern und Heimat oder Wohnort der Taufzeugen.

Eingetragen werden bloß die in der betreffenden Kirchgemeinde nach kirchlicher Form getauften Kinder.

§ 83. Das Konfirmandenregister soll deutlich bezeichnen: den Vor- und Geschlechtsnamen der in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Konfirmierten, den Tag ihrer Geburt, Taufe und Konfirmation, sowie Namen und Heimatsort der Eltern. In dieses Register sind auch allfällige Konversionen einzutragen.



§ 84. In das Eheeinsegnungsregister sind alle diejenigen Ehen einzutragen, die in der betreffenden Kirchgemeinde kirchlich eingeseget worden sind.

Das Eheeinsegnungsregister soll deutlich enthalten: die Vor- und Geschlechtsnamen, Heimat und Wohnort der Getrauten, // [S. 338] Tag und Ort ihrer bürgerlichen Trauung, den Tag ihrer kirchlichen Einsegnung, sowie den Namen des einsegnenden Geistlichen, sofern dieser nicht der Pfarrer der betreffenden Kirchgemeinde ist. Ferner ist in demselben die Nummer des von der Zivilstandsbeamtung ausgestellten Trauscheines der Eingesegeten anzumerken.

§ 85. Das kirchliche Bestattungsregister soll deutlich enthalten: den Vor- und Geschlechtsnamen, das Datum der Geburt, das Alter, die Heimat, sowie den Tag des Todes und der Bestattung sämtlicher in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Bestatteten. Bei Unverheirateten wird der Vor- und Geschlechtsname der Eltern, bei Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen der Vor- und Geschlechtsname des Ehegatten beigesezt.

§ 86. Wo Familienregister geführt werden (§ 79, Abs. 2), hat dies genau nach amtlichem Formular zu geschehen.

§ 87. Über die zum Besuch des kirchlichen Religionsunterrichtes angemeldeten Kinder hat der Pfarrer Verzeichnisse zu führen und in denselben die Absenzen zu notieren.

§ 88. Der Pfarrer stellt über jede vollzogene Taufe, Eheeinsegnung und Konversion unaufgefordert und unentgeltlich amtliche Bescheinigung aus.

Diese kann auf der Rückseite des amtlichen Geburts- oder Trauscheines stattfinden.

§ 89. Die Formulare für die Register sind von der Kanzlei des Kirchenrates gegen Vergütung der Kosten durch die Kirchgemeinde zu beziehen; ebenso können daselbst Formulare für die Bescheinigung von Taufe und Konversion bezogen werden.

§ 90. In jeder Kirchgemeinde soll zur Aufbewahrung der Pfarrschriften ein Archiv sich vorfinden und zwar in einem eigens dazu eingerichteten Schranke, der von der Kirchgemeinde zu beschaffen und an einem vor Feuchtigkeit und Feuersgefahr möglichst gesicherten Orte aufzustellen ist.

§ 91. Den Inhalt des Pfarrarchivs bilden:

1. Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen;
2. die Kreisschreiben und andere amtliche Mitteilungen der Behörden; // [S. 339]
3. die Personal- und Familienregister;
4. die Korrespondenz in kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bleibenden Wert hat;
5. Protokolle, Bücher und Akten der dem Pfarramt zur Verwaltung übergebenen Stiftungen privater Natur.

§ 92. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat der Präsident oder in seiner Verhinderung ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Bezirkskirchenpflege gemeinsam mit dem Präsidenten der betreffenden Kirchenpflege von den pfarramtlichen Büchern und dem Pfarrarchiv Einsicht zu nehmen, deren Übergabe an den neu bestellten Pfarrer zu veranstalten und für allfällig notwendige Ergänzung zu sorgen.

3. Die Kapitel der Geistlichen.

§ 93. Die in einem Bezirk wohnenden Mitglieder des zürcherischen Ministeriums bilden das Kapitel der Geistlichen.



§ 94. Das Kapitel konstituiert sich jeweilen binnen zwei Monaten nach den kantonalen Bestätigungswahlen der Pfarrer auf Einladung des ältesten im Amte stehenden Pfarrers und wählt durch geheime Abstimmung auf die Dauer von sechs Jahren seine Vorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten (Dekan), dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Präsident und Vizepräsident müssen den im Amte stehenden Geistlichen angehören und es sind nur diese letztern (Pfarrer, Pfarrhelfer, Pfarrverweser und Vikare) bei den Wahlen stimmberechtigt.

Den Laienmitgliedern der Synode ist gestattet, mit beratender Stimme an denjenigen Kapitelversammlungen teilzunehmen, welche Synodalgeschäfte oder Referate von allgemeinem Interesse behandeln.

§ 95. Das Kapitel versammelt sich ordentlicherweise alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, ausserordentlicherweise auf die Einladung des Dekans oder auf das Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die im Amte stehenden Geistlichen sind zum Besuch der Versammlungen verpflichtet und haben sich im Verhinderungsfall beim Dekan zu entschuldigen. Derselbe hat Säumige an ihre Pflicht zu mahnen.
// [S. 340]

§ 96. Jede Sitzung ist mit Gebet zu eröffnen.

§ 97. Dem Kapitel liegt ob:

1. Die Begutachtung der allgemein verbindlichen Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten zu Handen der Synode, beziehungsweise des Kirchenrates.
2. Die Begutachtung anderer auf das Kirchenwesen bezüglichen Fragen, die von Synode oder Kirchenrat ihm vorgelegt werden. (K.-G. § 78, Abs. 2.)

Der Kirchenrat ist befugt, zur Erzielung einheitlicher Redaktion solcher Gutachten eine Delegiertenversammlung der Kapitel einzuberufen.

3. Die Behandlung theologischer und praktisch-kirchlicher Fragen zum Zwecke wissenschaftlicher und pastoraler Anregung und Fortbildung.

Das Kapitel ist überdies befugt, allfällige Wünsche und Anträge, die sich auf kirchliche Veranstaltungen und Einrichtungen beziehen, geltend zu machen. Betreffen dieselben nur den eigenen Bezirk, so gehen sie an die Bezirkskirchenpflege, im andern Fall an den Kirchenrat für sich oder zu Handen der Synode.

§ 98. Das Kapitel steht unter der Aufsicht des Kirchenrates und hat demselben alljährlich über seine Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 99. Diese Kirchenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. (K.-G. § 3.)

Durch dieselbe werden diejenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 20. August 1861 aufgehoben, deren Neuordnung der Kirchenordnung vorbehalten war. (K.-G. § 81.)

§ 100. Die erstmalige Konstituierung der Kapitel gemäß § 94 findet binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Kirchenordnung statt, und es geht die Amtsdauer der Vorsteherschaft bis zur Vornahme der kantonalen Bestätigungswahlen im Frühjahr



1910. Bis zur erstmaligen Konstituierung bleiben die §§ 153 // [S. 341] Absatz 3, 154 Ziffer 1–3, 156, 158–161 des alten Kirchengesetzes in Kraft.

Zürich, den 13. Februar 1905.

Namens
der Kirchensynode des Kantons Zürich,
Der Präsident:
Dr. Conr. Escher.
Der I. Sekretär:
Kasp. Huber.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht der ihm von der Kirchensynode des Kantons Zürich gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit vorgelegten Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich und eines Antrages seiner Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die von der Kirchensynode erlassene Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. Februar 1905 wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Zu § 4: Übertritte in die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich sind nur zulässig für Einwohner des Kantons Zürich; der Satz in Absatz 5 «sofern der Aufgenommene im Kanton Zürich wohnt» ist daher als überflüssig zu streichen.
2. Zu § 5, Absatz 4 und 5: Diese Bestimmungen sind verfassungs- und gesetzeswidrig und können deshalb nicht aufrecht erhalten werden.
3. Zu § 60: Absatz 1 wird genehmigt unter dem Vorbehalt, daß der Akt der Taufe fakultativ sein soll.

II. Mitteilung an die Kirchensynode und den Kirchenrat des Kantons Zürich.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses ist im kantonalen Amtsblatte zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 22. Juni 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.11.2015]